

**Wichtige Informationen und Hinweise für Studenten
zum Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, zu den Prüfungs- und Studienord-
nungen sowie zu den Praktikumsordnungen der Fakultäten**

Sehr geehrte Studenten,
mit dem vorliegenden Informationspapier möchten wir Sie auf die wichtigsten Termi-
ne und Bestimmungen, die sich aus dem sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz
(SächsHFG), der Prüfungsordnung (PO) und der Studienordnung (SO) ihres Stu-
dienganges sowie der Praktikumsordnung (PrO) ergeben, aufmerksam machen. Die-
ses Papier ersetzt natürlich nicht die Originaldokumente, die im Zweifelsfall immer zu
Rate zu ziehen sind. Sie können beim Fachschaftsrat, beim Studentenrat oder bei
der Studienberatung der Fakultäten AMB und KFT und auf der Homepage der Fakul-
tät eingesehen werden.

Sollten Sie Fragen oder Probleme haben, so schieben sie diese bitte nicht allzu lan-
ge vor sich her. Dekan und Studiendekan, die Mitglieder des Prüfungsausschusses
und der Studienkommissionen aber vor allem die Studienberaterin stehen Ihnen gern
mit Rat und Tat zur Seite. Sie können sich natürlich auch an jeden anderen Professor
oder Mitarbeiter der Fakultät wenden. Am allerwichtigsten ist jedoch, dass Sie selbst
und vor allem **r e c h t z e i t i g** aktiv werden. Wir wollen und können Ihnen in den
meisten Fällen helfen, nur, da wir uns an Gesetze und Ordnungen halten müssen,
darf „das Kind nicht schon in den Brunnen gefallen sein“.

Termine und Fristen

Die Regelstudienzeit der Diplom-Studiengänge beträgt 8 Semester. In jedem Semes-
ter sind Module mit insgesamt 30 ECTS-Punkte¹ zu absolvieren, sodass am Ende
des Studiums 240 ECTS-Punkte erreicht sein müssen.

Beachten Sie bitte, dass entsprechend des SächsHSFG § 18 Abs. 2 Punkt 7 ein Stu-
dent zu exmatrikulieren ist, wenn im gewählten Studiengang oder einen artverwand-
ten Studiengang an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern
kein in der Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wurde.

Das Studium beinhaltet ein praktisches Studiensemester (Praxismodul), das außer-
halb der Hochschule absolviert wird. Für die Studiengänge Kraftfahrzeugtechnik
(KT), Verkehrssystemtechnik (VT) findet das Praxismodul im 5. Semester, für die
Studiengänge Maschinenbau (MB), Industrial Management & Engineering (IM), Au-
tomobilproduktion (AP) sowie Versorgungs- und Umwelttechnik (VU) hingegen im 6.
Semester statt.

Das 7. Semester dient vorrangig zur Spezialisierung in einem Schwerpunkt, kann
aber auch als sog. externes Semester genutzt werden, um an einer anderen Hoch-
schule aus deren speziellen Profil Spezialwissen zu erwerben.

¹ ECTS-Punkte = Credits nach dem European Credit Transfer Systems

Bis bzw. im 8. Semester wird das Studienprojekt und im 8. Semester das viermonatige Diplomprojekt bearbeitet und nach der Bewertung durch die Gutachter verteidigt. Mit der mündlichen Diplomprüfung (Kolloquium) wird die Diplomprüfung abgeschlossen und das Studium beendet.

Hier gelten folgende Fristen: So muss die Diplomprüfung spätestens vier Semester nach Ende der Regelstudienzeit⁴ abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, wird sie mit „5,0“ (nicht ausreichend) bewertet. Die Diplomprüfung kann allerdings wie jede andere Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Auch eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist auf Antrag möglich.

Manche Studenten müssen sich durch besondere Umstände vom Studium beurlauben lassen. Diese Beurlaubungen werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Beurlaubung sollte die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten. Dies gilt allerdings nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthaltes im Ausland. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

Das 1. – 3. Semester hat einen festen Ablauf und besteht fast nur aus Pflichtmodulen. Hingegen werden ab dem 4. Semester neben Pflichtmodulen auch sog. Wahlmodule angeboten. Welche Wahlmodule für einen bestimmten Schwerpunkt verbindlich ausgewählt werden müssen und welche Module ergänzend dazukommen können, ist aus den Studienablaufplänen als Anhang der Studienordnungen ersichtlich. Aus Planungsgründen muss sich jeder Student für die von ihm ausgewählten Module anmelden. Dies erfolgt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes über e-mail an die Studienberaterin.

Die Einschreibungs-mails zu den angebotenen Wahlmodulen erfolgen jeweils im April für das Wintersemester bzw. Oktober für das folgende Sommersemester. Zu Beginn des jeweiligen Semesters hat der Student vier Wochen Zeit, sich endgültig für seine ergänzenden Wahlmodule zu entscheiden.

Spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode muss die elektronische Einschreibung zu den Modulprüfungen im HISPOS-System durchgeführt worden sein. Die Anmeldung für den Fall von Nach- und Wiederholungsprüfungen im Semester hat bis eine Woche vor Prüfungstermin ebenfalls elektronisch über HISPOS zu erfolgen. Eine eventuelle Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis einen Tag vor der Modulprüfung elektronisch oder unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Austragung aus den Listen erfolgen (§ 5 (5) PO).

Ist ein erster Prüfungsversuch fehlgeschlagen, so muss die betreffende Modulprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden (§ 16 (1) PO).

Darüber hinaus ist es möglich, innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über eine nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt eine zweite Wiederholung schriftlich zu beantragen (§ 16 (2) PO). Diese muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden

(§ 16(2)).Einsichtnahme in die Prüfungsleistung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim verantwortlichen Prüfer erfolgen (§ 25(1)PO).

⁴ Die Regelstudienzeit kann bei Mitarbeit in studentischen Gremien (z.B. im Studentenrat) verlängert werden.

Krankheitsfälle bzw. andere Gründe für versäumte oder nicht abgelegte Prüfungen sind unverzüglich (innerhalb dreier Arbeitstage) beim gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fakultäten/Prüfungsamt (z.B. Krankenscheine) vorzulegen. Sollte während einer Prüfung eine Prüfungsunfähigkeit auftreten, so ist diese unverzüglich, also noch während der Prüfung, der Aufsichtsperson mitzuteilen. Wenn Sie mit Entscheidungen von Prüfern oder Gremien der Hochschule nicht einverstanden sind, so können Sie innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe einen schriftlichen Widerspruch beim gemeinsamen Prüfungsausschuss einreichen. Der Widerspruch muss eine entsprechende Begründung beinhalten (§ 26 PO).

Prüfungsordnung (PO)

Für alle Prüfungsfragen (Organisation, Einsprüche, Genehmigungen) ist der gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde. In jeder Fakultät sowie im Dekanat gibt es Vertreter des Prüfungsausschusses. Die Prüfungspläne sind als Anlage den Prüfungsordnungen beigelegt.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 sind (Modulprüfungen)

- eingeschriebener Student der WHZ (Immatrikulationsbescheinigung);
- fachliche Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein;
- die Einschreibung muss fristgerecht erfolgt sein;
- für die Zulassung zum Diplomprojekt müssen alle Modulprüfungen und das 20-wöchige Praxismodul abgelegt sein (Ausnahmeregelung § 22 (4) möglich).

Arten der Prüfungsleistungen entsprechend §§ 7, 8, 9, 10:

- mündliche Prüfungsleistungen, Dauer mind. 15 min, max. 45 min, zwei Prüfer oder ein Prüfer und ein Beisitzer (bestellte Prüfer und Beisitzer lt. Aushänge); als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Kandidaten); Zuhörer sind zugelassen (ausgenommen Notenfindung), sofern der Kandidat nicht widerspricht;
- schriftliche Prüfungsleistungen unter Aufsicht mit einer Dauer zwischen 60 min und 240 min;
- alternative Prüfungsleistungen, z.B. Belegarbeit, Präsentation/Vortrag, Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat.

Bewertung nach § 12

- Es werden Noten von 1 bis 5 vergeben; eine differenzierte Bewertung z.B. mit 1,3; 1,7 ist möglich.
- Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Noten (ggf. gewichtet) gebildet, dabei wird die zweite Stelle nach dem Komma ohne Rundung gestrichen.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entsprechend § 13

„Nicht ausreichend“ erhält ein Kandidat für eine Prüfungsleistung:

- zu der er angemeldet war und nicht erschienen ist bzw. ohne Grund nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt (daher ist z.B. Krankheit unverzüglich dem Prüfungsausschuss der Fakultät mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.);
- bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel;
- bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung.

Wiederholung von Modulprüfungen/Freiversuch nach §§ 15,16:

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.²

Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig³.

Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf Antrag möglich.

Diplomprojekte §§ 22/28

Die Ausgabe des Diplomthemas erfolgt auf Antrag des Studenten nach Zulassung aktenkundig bei der Studienberaterin der Fakultäten AMB und KFT (jeweils montags zwischen 9.00 - 11.00 Uhr). Dazu erscheinen gesonderte Aushänge auf der Homepage der Fakultäten.

Für die Zulassung zum Diplomprojekt müssen alle Module abgeschlossen sein, auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen Studenten dann zulassen, wenn noch max. 2 Modulprüfungen offen sind, davon ausgeschlossen ist das Praxismodul MBK 270 und das Studienprojekt MBK 282/280 § 22 PO sowie laufende Prüfungsverfahren.

Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Studienberaterin der Fakultäten AMB/KFT in zweifacher schriftlicher Ausfertigung einzureichen, der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe hat der Prüfling zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbständig verfasst hat (Selbständigkeitserklärung). Die Bearbeitungszeit kann bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen auf Antrag um 8 Wochen verlängert werden.

Praktikumsordnung

Das Praxismodul umfasst ohne Ausfallzeiten 20 Wochen. In Ausnahmefällen kann der Praktikumsbeauftragte einen kürzeren Zeitraum genehmigen (z.B. wegen Krankheit), allerdings sollten 16 Wochen nicht unterschritten werden.

Während des Praxismoduls ist der Student Mitglied der Hochschule, dies verpflichtet zu einer Rückmeldung zu Beginn des Praxismoduls.

Zwischen Praktikumsstelle und Student ist ein Vertrag abzuschließen. Eine Kopie davon ist beim Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten des betreffenden Studienganges (Praktikumsbeauftragten) abzugeben.

Für die Benotung des Praxismoduls ist ein schriftlicher Nachweis der Praktikumsstelle, welcher Beginn und Ende, mögliche Ausfallzeiten sowie Art und Inhalt der Tätigkeit enthalten muss, und ein von der Praktikumsstelle bestätigter Tätigkeitsbericht dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

Anlagen der Praktikumsordnung sind die einzelnen Ausbildungsrahmen der Studiengänge, ein Vordruck des Nachweises der Praktikumsstelle, der Meldebogen und ein Vertragsmuster.



Prof. Dr.-Ing. Kobyłka
Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Dipl.-Ing. Türschmann
Studienberaterin

² Ausnahme Freiversuch, d.h. eine vorgezogene Prüfung vor der eigentlichen Frist entspr. PO gilt bei nicht bestanden als nicht durchgeführt.

³ Ausnahme Freiversuch: Wiederholung auf Antrag möglich, bessere Note gilt.